

II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. August 2013

Abschnitt II Ziff. 2 (Änderung des Sozialhilfegesetzes):

Art. 30a Abs. 1: Stationäre Einrichtungen für Betagte erfüllen qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen.

Abs. 2 Ingress: Sie erfüllen die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung, wenn insbesondere:

Art. 33 Abs. 2: Die für die Aufsicht zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der qualitativen Mindestanforderungen nach Art. 30a dieses Erlasses.

Art. 35 Abs. 1: Das zuständige Departement¹ setzt eine Fachkommission für Altersfragen ein. Insbesondere die politischen Gemeinden und stationäre Einrichtungen für Betagte sind vertreten.

Art. 35a: Die Regierung erlässt qualitative Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung durch Verordnung.

Randtitel: Qualitative Mindestanforderungen

¹ Departement des Innern.